

Satzung der Bayerischen Verwaltungsschule vom 06. Juli 2015 (zuletzt geändert am 05.12.2016)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Bayerische Verwaltungsschule (BayVwSG) vom 9. Juni 1998 (GVBl. S. 290) erlässt die Bayerische Verwaltungsschule folgende Satzung:

§ 1 Sitz und Organe

Die Bayerische Verwaltungsschule (BVS) - Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit - hat ihren Sitz in München. Ihre Organe sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 2 Aufgaben im Bereich der Aus- und Fortbildung

- (1) Die Aufgaben der Bayerischen Verwaltungsschule ergeben sich aus Art. 2 BayVwSG und aus anderen Rechtsvorschriften.
- (2) Die Bayerische Verwaltungsschule bildet Dienstkräfte der Verwaltung sowie Personal im technischen Umweltschutz aus und fort. Sie unterstützt Maßnahmen der Verwaltungsreform durch begleitende Fortbildungsmaßnahmen wie z. B. fachliche und fachübergreifende Schulungs- und Trainingsangebote in moderner Form. Sie kann auch bei der Umsetzung von Fortbildungsergebnissen mitwirken und Reformvorhaben beratend begleiten.
- (3) Sie kann auf Antrag Maßnahmen nach Absatz 2 auch für Organisationen, Gremien und Mandatsträger/-innen, die nicht zu den Trägern der Verwaltungsschule gehören, durchführen, wenn die Kostendeckung gewährleistet ist.
- (4) Die Bayerische Verwaltungsschule kann diese Aufgaben auch zusammen mit anderen Einrichtungen erfüllen.

§ 3 Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die für die Bayerische Verwaltungsschule grundsätzliche Bedeutung haben oder erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen. Dem Verwaltungsrat obliegen insbesondere:
 1. Wahl der/ des Vorsitzenden des Verwaltungsrats und seiner Stellvertreterin/ seines Stellvertreters,
 2. Wahl eines ordentlichen Mitglieds des Verwaltungsrats zur Schatzmeisterin/ zum Schatzmeister,
 3. Bestellung des Vorstands und Erlass einer Geschäftsanweisung für den Vorstand,
 4. Erlass der Satzung über die Wirtschaftsführung und Feststellung des Jahresabschlusses (Beschluss Gewinn- oder Verlustvortrag),
 5. Regelungen zur Finanzierung des Aufwands (Art. 9 BayVwSG),
 6. Erlass von Dienstanweisungen für die Wirtschaftsführung,
 7. Erlass von Lehrgangs- und Prüfungssatzungen,
 8. Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung

- der Beamtinnen/ Beamten,
9. Einstellung, Eingruppierung und Kündigung der Beschäftigten,
 10. Bestellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse,
 11. allgemeine Regelungen über die Lehrverpflichtung für hauptamtliche Lehrerinnen/ Lehrer,
 12. allgemeine Festsetzung der Vergütungssätze für nebenamtliche Lehr- und Prüfungstätigkeit.
- (2) Der Verwaltungsrat kann einzelne seiner Aufgaben ganz oder teilweise auf den Vorstand übertragen.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen.

§ 4 Geschäftsgang des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tagt bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds. Die Einladung zu den Sitzungen bedarf der Schriftform. Die Tagesordnung muss beigefügt sein. Die Ladung soll den ordentlichen Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Die stellvertretenden Mitglieder erhalten die Ladung mit der Niederschrift der letzten Sitzung zur Kenntnis.

Im Falle seiner Verhinderung benachrichtigt das ordentliche Mitglied unverzüglich seine Stellvertreterin/ seinen Stellvertreter. Auf diese Verpflichtung ist in der Ladung hinzuweisen.

- (2) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich. Der Verwaltungsrat kann zu seinen Sitzungen Berater/-innen zuziehen.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen der/ des Vorsitzenden und der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder
 3. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse.

Die Niederschrift ist von der/ dem Vorsitzenden und, soweit eine Schriftführerin/ ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von dieser/ diesem zu unterzeichnen; die Schriftführerin/ der Schriftführer muss nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein.

- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht; für die Stimmabgabe kann eine angemessene Frist gesetzt werden. Der Beschluss ist in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.
- (5) Beschlüsse werden mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschlussantrag abgelehnt. Der Beschluss über die Erhebung einer Umlage bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats.

- (6) Die/ der Vorsitzende des Verwaltungsrats, seine Stellvertreterin/ sein Stellvertreter und die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister werden jeweils für die Dauer von bis zu sechs Jahren in geheimer Abstimmung gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Das Amt endet mit dem Ausscheiden des gewählten Mitglieds aus dem Verwaltungsrat.
- (7) Anträge von Trägern der Bayerischen Verwaltungsschule an den Verwaltungsrat (Art. 5 Abs. 2 BayVwSG) sollen über die Geschäftsstelle der Schule an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Verwaltungsrats gerichtet werden.

§ 5 Aufgaben und Stellung der/ des Vorsitzenden des Verwaltungsrats

- (1) Die/ der Vorsitzende des Verwaltungsrats beruft den Verwaltungsrat ein und leitet dessen Sitzungen.
- (2) Die/ der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; hiervon hat sie/ er den Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (3) Die/ der Vorsitzende wird im Falle ihrer/ seiner Verhinderung von der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Weitere Stellvertreterin/ weiterer Stellvertreter ist die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister. Ist auch diese/ dieser verhindert, so vertreten sie/ ihn die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats in der Reihenfolge ihres Lebensalters.

§ 6 Rechtsstellung des Vorstands

Der Verwaltungsrat bestellt als Vorstand eine Person, die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, qualifiziert ist. Die Übertragung des Amtes erfolgt nach Maßgabe des Art. 45 BayBG.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Schule gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand bereitet die Beratungsgegenstände des Verwaltungsrats vor und vollzieht die Beschlüsse. Er leitet die Geschäftsstelle, erledigt die laufenden Angelegenheiten und die ihm vom Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Vorstand ist dem Verwaltungsrat für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich und hat ihn fortlaufend darüber zu unterrichten. Er ist insoweit an Weisungen des Verwaltungsrats gebunden.
- (4) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Beamtinnen/ Beamten der Schule. Er führt die Dienstaufsicht über die Beamtinnen/ Beamten und Beschäftigten. Dienstvorgesetzte/r des Vorstands ist die/ der Vorsitzende des Verwaltungsrats.

§ 8 Aufgaben der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters

- (1) Die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister hat bei der Aufstellung und beim Vollzug des Haushalts auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltungs- und Wirtschaftsführung hinzuwirken.
- (2) Die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister kann die für ihre/ seine Aufgaben notwendigen Auskünfte und Unterlagen vom Vorstand verlangen. Sie/ er ist berechtigt, an Besprechungen des Vorstands teilzunehmen, die bei der überörtlichen Rechnungsprüfung geführt werden.

§ 9 Rechtsverhältnisse der Beschäftigten

Für die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten gelten der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung oder die an seine Stelle tretenden tarifrechtlichen Regelungen.

§ 10 Vergütungen für nebenamtliche Lehr- und Prüfungstätigkeit

Für nebenamtliche Lehr- und Prüfungstätigkeiten werden angemessene Vergütungen gewährt. Die Höhe dieser Vergütungen soll sich im Rahmen vergleichbarer Vergütungen beim Freistaat Bayern halten.

§ 11 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Bayerische Verwaltungsschule deckt ihre Ausgaben in erster Linie durch Gebühren. Sie erhebt nach Maßgabe einer Gebührensatzung, die im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt zu machen ist, für die Teilnahme an Veranstaltungen in Aus- und Fortbildung und sonstige damit zusammenhängende Leistungen sowie für Prüfungen Lehrgangs- und Prüfungsgebühren, für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung Unterkunfts- und Verpflegungsgebühren.
- (2) Die Gebühren sind nach den Grundsätzen des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes festzusetzen, soweit nicht von den Trägern der Schule eine Umlage erhoben wird.

§ 12 Umlagen

- (1) Die Verteilung der Umlagelast auf die Trägergruppen (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayVwSG) errechnet sich wie folgt: Die auf jede Trägergruppe im Referenzjahr entfallende Zahl der Teilnehmerstunden wird mit dem entsprechenden Gebührenaufkommen multipliziert; nach dem Anteil der jeweiligen Ergebnisse an deren Gesamtsumme wird die Umlage verteilt. Referenzjahr ist das Jahr, das dem Wirtschaftsjahr vorangeht, für das die Umlage erhoben werden soll.
- (2) Die Verteilung innerhalb der kommunalen Trägergruppen richtet sich nach dem

Verhältnis der vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 30. Juni des Referenzjahres veröffentlichten amtlichen Einwohnerzahlen.

§ 13 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung gelten der Dritte und Vierte Teil der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und die dazu gemäß Art. 123 GO erlassenen Ausführungsvorschriften und Vollzugsbekanntmachungen entsprechend.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt:
 1. Der Verwaltungsrat beschließt gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung in nichtöffentlicher Sitzung;
 2. Satzung über die Wirtschaftsführung und Wirtschaftsplan werden nicht öffentlich ausgelegt; die über die Wirtschaftsführung wird im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt gemacht;
 3. Satzung über die Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Vermögensnachweise können von für verbindlich erklärten Regelungen und Mustern abweichen;
 4. die Vorschriften über die örtliche Rechnungsprüfung finden keine Anwendung.
- (3) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband. Die Prüfungsberichte sind dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vorzulegen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 6. April 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juli 2010 außer Kraft.

15. September 2015



Michael Werner
Vorstand